

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ahbeek"
in der Gemarkung Rotenburg (Wümme)
(LB-ROW 6)**

Amtsblatt des LK ROW vom 15.09.1994

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 28 Nieders. Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28. 6. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

Das auf dem in § 2 bezeichneten Gebiet verlaufende Fließgewässer II. Ordnung, der "Ahbeek" (auch "Glumbach" genannt), und der bachbegleitende standortgerechte Baum- und Buschbestand mitsamt der übrigen Vegetation werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung "Ahbeek" führt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in den Anlagen I und II zu dieser Satzung zeichnerisch markierten Flurstücke und Teilbereiche von Flurstücken. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der auf Seite 128 veröffentlichten Übersichtskarte i.M. 1:5000 (Anlage I: Deutsche Grundkarte 1:5000 Nr. 222/2) und die genaue Abgrenzung aus der Karte i.M. 1:1000 (Anlage II: Liegenschaftskarte 1:1000, Flur 23, Blätter 2485 D, 2484 B, 2584 A, 2585 C), die jedermann kostenlos bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einsehen kann.

§ 3 Schutzzinhalt und Schutzzweck

- (1) Der Ahbeek ist im Geltungsbereich der Satzung ein naturnaher sommerwarmer Niederungsbach mit geringer Fließgeschwindigkeit, schlammigem bis sandigem Sediment und z.T. stärker mäandrierendem Verlauf. Die Ufer sind z.T. mit einem als Fragment des Erlenschen-Auwaldes ausgeprägten Gehölzsaum bestanden; im südöstlichen Teil schließt sich an den Uferbereich ein bodensaurer Eichen-Mischwald an.
- (2) Diese typischen Landschaftselemente prägen in diesem Bereich den Ortsrand und das Ortsbild von Rotenburg in außerordentlicher Weise, machen aber auch den besonderen Wert dieses Gebietes als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen aus und wirken weiterhin als innerörtliche Vernetzungslinien eines größeren Biotopverbundsystems.

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, um den Ahbeek in seinem natürlichen Bachbett mit uferbegleitenden standortgerechten Gehölzen sowie angrenzende Biotopstrukturen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen sowie wildlebende Tiere in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und zu pflegen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten:
 - a) Bäume, Sträucher, Gebüsch, Schwimmblatt- und Wasserpflanzen zu beeinträchtigen, zu gefährden oder zu zerstören, insbesondere durch Entnahme, Beschneidung und Rodung,
 - b) wildlebende Tiere außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie der Bekämpfung des Bisams nachzustellen oder sie an ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, wobei eine Fischerei durch Reusen nur mit Reusengittern zugelassen ist,

- c) nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen und Tiere gebietsfremder Arten einzubringen,
 - d) Bodenbestandteile zu entnehmen, das Geländere relief durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 - e) mit Booten, Modellbooten oder Fahrzeugen zu fahren,
 - f) bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten oder zu verändern,
 - g) den Ahbeek durch wasserbauliche Maßnahmen, wie z.B. Begradigungen, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen, Verrohrungen, Stauhaltungen und durch Unterhaltungsarbeiten in seiner Gestalt zu verändern,
 - h) Bauschutt und Abfälle aller Art - hierzu zählen auch Gartenabfälle - einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1a) liegt vor, wenn an Bäumen, Sträuchern oder in deren Wurzelbereich Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Vitalität zu beeinträchtigen oder gar zum Absterben führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Untergrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemittel oder anderen Chemikalien,
 - d) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen,
 - g) Einschlagen von Nägeln und jegliches Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.
- (3) Wer verbotene Handlungen gemäß Abs. 1a) durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern, ferner auch Maßnahmen zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr (Verkehrssicherungspflicht). Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers. Maßnahmen sind mit der Stadt rechtzeitig abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume und Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) von Bäumen oder Sträuchern Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - c) ein Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) es sich um die Entnahme von Bäumen und Sträuchern zur Verjüngung des Baumbestandes handelt;
 - e) es sich um die Entnahme von standortfremden Kiefern und Fichten handelt.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde;
 - b) eine Anzeige nach § 5 a) und b) unterläßt;
 - c) gegen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 3 verstößt oder
 - d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Befreiung oder Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Anmerkung:

Die Anlage II der Satzung kann aufgrund ihres Formates nicht im Ortsrecht abgedruckt werden. Sie kann im Baudezernat der Stadt eingesehen werden.